Bericht des Ausschusses für Finanzen

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 neuerlich geändert wird

(L - 205/4 - XXII)

Gemäß § 2 Abs. 1 des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 darf das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, die gemäß § 1 leg. cit. von den Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten der Landesverwaltung und der Gemeindeverwaltung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden zu entrichten sind, im einzelnen Abgabefall den Betrag von S 4500,— nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag wurde bereits im September 1971 durch die O. ö. Verwaltungsabgabengesetznovelle 1971 festgesetzt. Im Hinblick auf die seit diesem Zeitpunkt eingetretene Änderung der Geldwertverhältnisse scheint es gerechtfertigt, eine Anpassung des Höchstbetrages vorzunehmen, und zwar eine Erhöhung auf S 7000,—.

Dies scheint vertretbar, wenn man bedenkt, daß der Verbraucherpreisindex I (Preise und Löhne) von September 1971 bis November 1979 um 65,2% gestiegen ist. Die vorgesehene Anhebung des Höchstbetrages von derzeit S 4500,— auf S 7000,— entspricht hingegen lediglich einer Steigerung um 55,55%. Es handelt sich tatsächlich also nur um ein „formelles" Nachziehen, ohne daß der Höchstbetrag selbst real erhöht werden soll.

Der Entwurf soll mit seiner Kundmachung in Kraft treten. Eine Regelung des Inkrafttretens kann daher unterbleiben.

Der Ausschuß für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 neuerlich geändert wird, beschließen.

Linz, am 1. Juli 1980

Dipl.-Ing. Ritzberger
Obmann

Stumpfl
Berichterstatter

Gesetz

vom,

mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 neuerlich geändert wird

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 35/1980 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarife maßgebend, die für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von siebentausend Schilling nicht überschreiten dürfen."